



## **Haus- und Benutzungsordnung für die Vereinsräumlichkeiten des SV Rot-Weiß Dünstekoven e.V.**

**Waldstraße 100, 53913 Swisttal**

**-Stand: 01. April 2023-**

**Alle Nutzer der Vereinsräumlichkeiten (einschließlich Außenbereich) verpflichten sich bei Meidung von Schadensersatz oder – sofort wirksamen – Zutrittsverboten unbedingt und unwiderruflich zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln:**

### **A. Allgemeines:**

1. Die Nutzung darf nur zu privaten Zwecken erfolgen; eine Überlassung zu gewerblichen und/oder kommerziellen Zwecken scheidet aus.
2. In sämtlichen Vereinsräumlichkeiten besteht absolutes Rauchverbot.
3. Alle als Notausgang gekennzeichneten Türen und Fenster sind ohne Einschränkungen freizuhalten.
4. Nach Ende der Veranstaltung sind alle Fenster und alle Rollläden zu schließen, Lichter und Kerzen zu löschen und alle Außentüren abzuschließen. Der Gefahr der Nutzung von Kerzen trägt der Nutzer in geeignetem Maße Rechnung.
5. Inventar und sämtliche überlassenen Gegenstände sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben und während der Dauer der Überlassung pfleglich zu behandeln; Beschädigungen oder Verlust von Inventar oder Einrichtungsgegenständen sind, gleich, ob vom Nutzer oder dessen Gästen verschuldet oder nicht, unmittelbar nach Beendigung der Nutzung dem Verein zu melden.
6. Anlässlich und während der Überlassung angefallener Müll ist durch den Nutzer nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Gemeinde Swisttal spätestens am Tag der vertragsgemäßen Rückgabe der Vereinsräumlichkeiten ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
7. Das Anbringen von Plakaten, Ausschmückungen, Lampions, Lichterketten etc. an Wänden und Decken der Vereinsräumlichkeiten ist nur erlaubt, wenn keinerlei Beschädigungen des Wandputzes oder der Decke erfolgt. Bilder oder andere Gegenstände des Vereins sind an Ihrem Ort zu belassen. Tische und Stühle des Vereinsheims dürfen nicht in die Außenanlagen verbracht werden.
8. Das Inventar (einschließlich Gläser, Teller, Besteck, Tassen etc.) ist nach der Benutzung der Räume in sauberem Zustand wieder aufzustellen. Geschirrhandtücher und Spülmittel sowie Servietten und Handtücher für die Toilettenanlagen sowie Toilettenpapier sind vom Nutzer selbst auf eigene Kosten zu stellen.
9. Für die Benutzung technischer Einrichtungen sind die Bedienungsanleitungen zu beachten.
10. Durch die Veranstaltung und von ihr ausgehende Immissionen (Lärm, Licht, Gerüche etc.) unterliegen den gesetzlich gültigen Regelungen; der Nutzer stellt den Verein insoweit unbedingt und unwiderruflich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
11. Der angrenzende Sportplatz gehört nicht zu den überlassenen Flächen. Das Betreten des Sportplatzes wird nicht gestattet.



12. Der Zugang zu den Vereinsräumlichkeiten liegt im öffentlichen Verkehrsraum. Bei Veranstaltungen während der Wintermonate besteht seitens des Vereins keine Streupflicht. Es liegt in der Pflicht des Nutzers, die Wege vor und zu den Vereinsräumlichkeiten für die Dauer von Überlassung der Räumlichkeiten bis zu deren Rückgabe an den Verein schnee- und eisfrei sowie zutritts- und betretenssicher zu halten. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für nicht ordnungsgemäß erfolgte Schnee- und Eisbeseitigung und daraus entstandene Schäden an Personen und Gegenständen. Der Nutzer stellt den Verein für durch die Nichtbeachtung dieser Pflicht entstandene Schäden Dritter unbeding und unwiderruflich frei.

### **B. Haftpflicht**

1. Der Nutzer stellt den Verein von jeglicher Haftung für Schäden jeder Art frei, die anlässlich der Überlassung der Vereinsräumlichkeiten zum Nachteil von Gästen oder Dritten entstehen.
2. Der Nutzer hat für die erforderliche **Privathaftpflichtversicherung** in eigenem Namen und auf eigenes Risiko und eine ausreichende Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, die **1 Million EUR** nicht unterschreiten darf, zu sorgen.
3. Für Schäden, die nicht im Rahmen der Haftpflichtversicherung gedeckt sind oder nicht von der Haftpflichtversicherung übernommen werden, hat der Nutzer einzustehen, unabhängig, aus welchem Grund die Übernahme des Schadensfalls durch die Haftpflichtversicherung abgelehnt wird.

### **C. Diskriminierungsverbot**

Der Verein lehnt jede Form der Diskriminierung ab. Der Nutzer stellt sicher, dass dieses Diskriminierungsverbot während der Überlassung der Räumlichkeiten eingehalten wird und die Veranstaltung im Grundsatz und im Einzelnen weder dem Diskriminierungsverbot noch den Strafgesetzen noch sonstigen gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft. Von politischen Stellungnahmen während der Überlassung durch sich selbst oder seine Gäste hat der Nutzer abzusehen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die religiöse, politische, weltanschauliche, ethische und ethnische Neutralität der Veranstaltung sichergestellt ist und stellt den Verein insoweit unbeding und unwiderruflich von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

### **D. Anweisungen**

Sämtlichen Anweisungen des mit der Abwicklung des Überlassungsvertrags betrauten Vertreters des Vereins sowie sämtlichen Anweisungen der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums des Vereins ist jederzeit und unbeding Folge zu leisten. Wer sich den Anordnungen widersetzt, diese nicht oder unzureichend umsetzt oder gegen die mit dieser Haus- und Benutzungsordnung aufgestellte Regeln verstößt, wird von der Benutzung der Vereinsräumlichkeiten mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

**Swisttal, den 1. April 2023**

**- Das Präsidium -**